

OLG Naumburg

§ 130 StVollzG (Verlegung innerhalb der Anstalt)

1. Sicherungsverwahrte haben ebenso wie Strafgefangene keinen Anspruch auf einen bestimmten Haftraum, sondern die Vollzugsbehörde hat über einen Antrag auf Verlegung in einen anderen Haftraum nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

2. Die lediglich formelhafte und pauschale Bezugnahme auf „vollzugsorganisatorische Gründe“ reicht nicht aus, um die Ablehnung der Entscheidung der Anstalt auf Ermessenfehler zu prüfen.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 13. Oktober 2011 - 2 Ws 219/11

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist seit dem 6. November 2006 in der Sicherungsverwahrung untergebracht, seit dem 19. April 2010 bei der Antragsgegnerin in der Abteilung für Sicherungsverwahrte in der Justizvollzugsanstalt X. Im Januar 2011 beantragte er bei der Antragsgegnerin seine Verlegung von der Station B in den Haftraum 62 der Station C.

Am 16. März 2011 hat der Antragsteller einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 ff. StVollzG mit dem Ziel seiner Verlegung in den Haftraum 62 der Station C angebracht und zugleich beantragt, die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, die Verlegung vorzunehmen, weil er von einem anderen Untergebrachten der Station B bedroht und tödlich angegriffen worden sei.

Die Antragsgegnerin hat am 21. März 2011 die Anträge des Antragstellers

für unzulässig erachtet, weil sie ihn am 18. März 2011 „wunschgemäß“ auf die Station C verlegt habe. Hierzu hat der Antragsteller mit Schreiben vom 28. März 2011 erklärt, dass er entgegen vorangegangener mündlicher Zusagen nicht in den Haftraum 62, sondern in den Haftraum 61 verlegt worden ist, der abgewohnt und verschmutzt sei. Der Haftraum 61 sei für ihn ungeeignet, weil er seitenverkehrt auf seiner linken Seite liegen müsse; dies und die Zugluft verursachten Schmerzen an der linken Schulter.

Ergänzend hat die Antragsgegnerin am 14. April 2011 vorgetragen, dass sie die vom Antragsteller gewünschte Verlegung in den Haftraum 62 mehrfach mündlich abgelehnt habe, weil diese aus vollzugsorganisatorischen Gründen nicht möglich gewesen sei. Dem Hinweis, den Anstaltsarzt aufzusuchen und den Sachverhalt unter medizinischen Gesichtspunkten klären zu lassen, sei der Antragsteller nicht nachgekommen. Die Strafvollstreckungskammer hat am 2. Mai 2011 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen und ausgeführt, dass die angegriffene Entscheidung nicht ermessensfehlerhaft sei, weil die vorgebrachten und nachgewiesenen Belange des Antragstellers einerseits und die vorzugsorganisatorischen Gegebenheiten andererseits berücksichtigt worden seien.

Gegen den ihm am 6. Mai 2011 zugestellten Beschluss richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers vom 19. Mai 2011, mit der die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt und die Aufhebung des Beschlusses vom 2. Mai 2011 und Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer begehrt. Weder von der Anstalt noch von der Kammer seien die organisatorischen Hindernisse für eine Verlegung in den Haftraum 62 konkret benannt worden. Gerade wegen der für Sicherungsverwahrte zu kleinen Zellen solle die Antragsgegnerin toleranter über seinen Verlegungswunsch entscheiden.

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt ist der angefochtenen Entscheidung beigetreten. Dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer sei zu entnehmen, welchen Sachverhalt die Antragsgegnerin zugrunde gelegt und dass die Antragsgegnerin alle für die Beurteilung maßgeblichen Umstände in ihrer Ermessensentscheidung einbezogen habe.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere ist sie zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§§ 130, 116 Abs. 1 StVollzG) geboten, weil die Strafvollstreckungskammer mit ihrer Entscheidung von der obergerichtlichen Rechtsprechung zur gerichtlichen Nachprüfung von Ermessensentscheidung einer Justizvollzugsanstalt abgewichen ist und zu besorgen ist, dass der Rechtsfehler in weiteren Fällen Bedeutung erlangen wird.

2. Die Rechtsbeschwerde ist begründet und führt zur Aufhebung sowohl des angefochtenen Beschlusses des Landgerichts Stendal als auch des Bescheides der Antragsgegnerin. Der Bescheid der Antragsgegnerin ist rechtswidrig.
a) Zunächst rechtlich zutreffend ist die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, dass Sicherungsverwahrte ebenso wie Strafgefangene keinen Anspruch auf einen bestimmten Haftraum haben, sondern die Vollzugsbehörde über einen Antrag auf Verlegung in einen anderen Haftraum nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet (KG, NStZ 2004, 211; OLG Hamm, NStZ 1992, 352 m.w.N.), das sie sachbezogen und frei von Willkür auszuüben hat (OLG Hamm, NStZ 1989, 592).

Diese Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde unterliegt gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG lediglich einer eingeschränkten Überprüfung durch die Strafvollstreckungskammer auf Ermessensfehler (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl., § 115 Rn. 18 f.).

m.w.N.; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rn. 15 m.w.N.; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 115 Rn. 19 f.). Fehlerhaft sind Ermessensentscheidungen unter anderem, wenn sie auf unrichtigen oder unvollständigen tatsächlichen Grundlagen beruhen oder wenn die Vollzugsbehörde nicht alle ihr bekannten Tatsachen berücksichtigt oder wesentliche Umstände nicht gewürdigt hat.

b) Im Verfahren nach §§ 130, 109 ff. StVollzG kommt der Strafvollstreckungskammer somit die Aufgabe zu nachzuprüfen, ob die Vollzugsbehörde ihr Ermessen überhaupt ausgeübt hat, ob sie es über oder unterschritten hat und ob alle rechtlichen Vorgaben beachtet wurden; ferner hat die Kammer zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist. Um diese gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen, muss die abschlägige Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde ausreichend begründet werden (vgl. OLG Hamm NStZ-RR 1997, 63; KG StV 2002, 36). Dies hat die Strafvollstreckungskammer bei ihrer Entscheidung nicht genügend beachtet. Es fehlt sowohl an einer eigenen Ermessensentscheidung der Antragsgegnerin als auch an einer tragfähigen Begründung.

Die Antragsgegnerin hat die notwendige Ermessensentscheidung über die Verlegung in den vom Antragsteller beantragten Haftraum 62 der Station C nicht getroffen, denn sie hat den Antrag entsprechend ihrer Ausführungen in der ergänzenden Stellungnahme vom 14. April 2011 ausschließlich und pauschal aus „vollzugsorganisatorischen Gründen“ zurückgewiesen. Diese formelhafte Begründung lässt bereits nicht erkennen, ob sich die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung bewusst war, dass die vollzugsorganisatorischen Gründe gegen die - wie die Antragsgegnerin vorträgt - vom Antragsteller mehrfach erläuterten Gründe für eine Verlegung in den Haftraum 62 abzuwägen waren. Schon das Fehlen einer

jeglichen Abwägung führt zur Rechtswidrigkeit der ablehnenden Entscheidung der Antragsgegnerin.

Zudem fehlt es dem ablehnenden Bescheid der Justizvollzugsanstalt an einer nachvollziehbaren Begründung gegen die vom Antragsteller begehrte Verlegung in den Haftraum 62. Dabei kann dahinstehen, ob die Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer neue oder dem Strafgefangenen unbekannt Tatsachen nachschieben konnte oder nicht (verneinend: Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 115 Rn. 8 m.w.N.; Arloth, a.a.O. § 115 Rn. 5; OLG Frankfurt/M. NStE Nr. 22 zu § 109 StVollzG; OLG Hamm NStZ-RR 1997, 63; KG StV 2007, 198, 200), denn die Antragsrweiterung ist hierzu unergiebig. Auch die ergänzende Stellungnahme vom 14. April 2011 enthält keine Ausführungen, die geeignet wären, die Entscheidung ermessens- und damit rechtsfehlerfrei erscheinen zu lassen. Aufgrund der lediglich formelhaften und pauschalen Bezugnahme auf „vollzugsorganisatorische Gründe“ ist es unmöglich, den angefochtenen Bescheid - soweit er sich auf die begehrte Verlegung in Haftraum 62 bezieht - auf Ermessenfehler zu prüfen, insbesondere ob die Antragsgegnerin einen vollständig ermittelten Sachverhalt zugrunde gelegt hat und die von ihr herangezogenen Gründe sachbezogen sind oder sie sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Soweit die Antragsgegnerin auf die charakterlichen Besonderheiten des Antragstellers verweist, ist bereits nicht erkennbar und auch von der Antragsgegnerin nicht ausgeführt, inwieweit die charakterliche Disposition für die ablehnende Entscheidung bedeutsam gewesen sein könnte.

c) Wegen der genannten Rechtsfehler hebt der Senat nicht nur den Beschluss der Strafvollstreckungskammer, sondern auch den ablehnenden Bescheid der Antragsgegnerin auf und verpflichtet sie, über den Antrag auf Verlegung in den Haftraum 62 unter Beachtung

der Rechtsauffassung des Senats neu zu entscheiden.

Der Annahme von Spruchreife im Sinne von § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG steht nicht entgegen, dass der Senat hier keine endgültige Sachentscheidung treffen kann. Spruchreife liegt im Rechtsbeschwerdeverfahren bereits dann vor, wenn der Senat eine Sachentscheidung treffen kann, die eine Zurückverweisung an die Strafvollstreckungskammer gemäß § 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG erübrigt (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 29. Mai 2008, 1 Ws 220/08, zit. nach juris; KG StV 2002, 36, 37; OLG München NStZ 1994, 560).

im Rahmen der erneuten Entscheidung über den Antrag auf Verlegung in den Haftraum 62 sind etwaige während des gerichtlichen Verfahrens in der Person des Antragstellers zutage getretene neue Tatsachen, insbesondere soweit sie sich auf den physische und psychische Befindlichkeit des Antragstellers beziehen, oder sonstige Umstände von der Antragsgegnerin zu berücksichtigen. Dabei wird dem Grundsatz eines freiheitsorientierten Vollzuges der Sicherungsverwahrung besonders Rechnung zu tragen sein.